

Qualitätsrichtlinie für das BMKW Hagenow

1. Abfallschlüssel:

genehmigte Abfallschlüssel	
EAK-Nr.	Bezeichnung
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 03 04	Kaffeereste, Kakaobohnenschalen
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
15 01 03	Verpackungen aus Holz
17 02 01	Holz (Bau- und Abbruchabfälle)
19 12 07	Holz aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt

Es dürfen nur Altholzsortimente der Klassen A I und A II angenommen werden.

2. Wassergehalt

Der Wassergehalt soll 30 % nicht überschreiten.

3. Verunreinigungen/Störstoffe

Verunreinigungen/Störstoffe sind die gemäß AltholzV §2 Nr. 10 genannten Stoffe

4. Inertstoffe

Der Gehalt an inerten Verunreinigungen/Störstoffen max. 2,0 % betragen

5. Korngrößen

Die angelieferten Brennstoffe müssen bei einer Siebanalyse folgende Werte für die Korngrößenverteilung erfüllen:

Breite*Höhe*Länge (B*H*L) max. 250*50*50 mm.

100 Ma.-%	kleiner	250*50*50 mm
98 Ma.-%	kleiner	150*40*40 mm
90 Ma.-%	kleiner	80*30*30 mm
50 Ma.-%	kleiner	50*20*20 mm
10 Ma.-%	kleiner	10*10*10 mm
5 Ma.-%	kleiner	5*5*5 mm